



**Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee**

**Verordnung über die Verteilung der  
Vermessungs-  
und Vermarktungskosten (Los 4)**

Ausgabe 2015

## Amtliche Vermessung; Ersterhebung von Gebieten im Standard AV93; Los 4: Verordnung über die Verteilung der Vermessungs- und Vermarktungskosten

Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die amtliche Vermessung (AVG) vom 15. Januar 1996, überwälzt die Gemeinde die Kosten der Vermarktung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Kostenpflichtig ist, wem das Grundstück im Zeitpunkt der Kostenverfügung gehört.

### I. Festlegung und Vermarktung der Grundstücksgrenzen

1. Die Vermarktungskosten werden im Baugebiet auf die Grundeigentümer verteilt.
2. Die massgebenden Verteilungskosten ergeben sich aus der vom kantonalen Amt für Geoinformation geprüften Vermarktungsabrechnung.
3. Der vom Grundeigentümer geschuldete Betrag wird für jede Parzelle errechnet nach den tatsächlich ausgeführten Arbeiten, wobei eine vereinfachte Kostenüberwälzung gemäss Punkt 4. nach den folgenden drei Kriterien und Gewichtungen angewendet wird:

- kontrollierte	Grenzpunkte	Gewichtung 10
- rekonstruierte	Grenzpunkte	Gewichtung 25
- neue	Grenzpunkte	Gewichtung 20

4. Die Kosten (K) pro Gewichtungseinheit werden wie folgt gerechnet:

$$\frac{T}{(S1 \times 10 + S2 \times 25 + S3 \times 20) \times 2,5} = K$$

T : Totalkosten der Vermarktung im betreffenden Perimeter gemäss Abrechnung.  
S1 : Summe der kontrollierten Grenzpunkte  
S2 : Summe der rekonstruierten Grenzpunkte  
S3 : Summe der neuen Grenzpunkte  
2,5 : Anteilsfaktor

Die Kosten (K1, resp. K2, resp. K3) pro Kriterium errechnen sich wie folgt:

$K1 = K \times 10$  (Kosten für einen kontrollierten Grenzpunkt)  
 $K2 = K \times 25$  (Kosten für einen rekonstruierten Grenzpunkt)  
 $K3 = K \times 20$  (Kosten für einen neuen Grenzpunkt)

Für jede Parzelle ist die effektive, d.h. ungeteilte Anzahl Grenzpunkte für die Kostenermittlung massgebend.

5. In der Landwirtschaftszone werden die nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten wie folgt aufgeteilt:

Grundeigentümer	50 %	
Gemeinde	50 %	
	-----	
	100 %	der Restkosten

Die Kostenaufteilung auf die Grundeigentümer erfolgt nach Punkt 3. und 4.

## **II Vermessung**

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten trägt die Gemeinde.

## **III Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 17. November 2014 genehmigt. Sie tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

GEMEINDERAT HERZOGENBUCHSEE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Markus Loosli

Rolf Habegger

## **IV Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter hat die Inkraftsetzung dieser Verordnung im Anzeiger Oberaargau West Nr. 3 vom 15. Januar 2015 bekannt gegeben.

Herzogenbuchsee, 9. Januar 2015

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger

Anhang I

Berechnungsbeispiel

-	Totalkosten der Vermarktung (T) gemäss Abrechnung mit dem Kantonalen Vermessungsamt		Fr.	300'000.00
-	Summe der kontrollierten	Grenzpunkte S1	Stk.	1'700
	Summe der rekonstruierten	Grenzpunkte S2	Stk.	1'300
	Summe der neuen	Grenzpunkte S3	Stk.	300
-	K = $\frac{300'000.00}{(1'700 \times 10 + 1'300 \times 25 + 300 \times 20) 2,5}$		=	2,162
-	K1 =	10 x 2,162 =	Fr.	21.60
	K2 =	25 x 2,162 =	Fr.	54.05
	K3 =	20 x 2,162 =	Fr.	43.25

- Parzelle 2098: Berechnung des vom Grundeigentümer geschuldeten Betrages



-	$\frac{S1}{S2} = \frac{3 \text{ Stk.}}{2 \text{ Stk.}}$	$3 \times K1 + 2 \times K2 = 3 \times 21.60 + 2 \times 54.05$
		Fr. 172.90
		=====